

Satzung des Landkreises Cuxhaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

Präambel

Die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Verbesserung der Familienfreundlichkeit ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Cuxhaven. Ein Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt das Augenmerk auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen insofern verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Qualität im Bereich Erziehung und Bildung gewährleisten.

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind die §§ 22 bis 24, 43 und 90 im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403).

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst als Leistung der Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Kindertagespflege nach dem Satzungszweck fördert unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache vorrangig Kinder unter drei Jahren. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt können ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden. Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen der Woche. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten.
- (2) Ein Kind, das das 3. Lebensjahr (ab 1. August 2013: das 1. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat, ist gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder nachweislich Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (Sozialgesetzbuch II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (3) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (4) Ab 01.08.2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gem. dem dann geltenden § 24 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (5) Der Umfang soll 40 Betreuungsstunden pro Woche grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrzeiten eine darüber hinaus gehende wöchentliche Betreuungszeit erforderlich ist, ist dieses im Einzelfall möglich. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 20 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden. Eine Förderung soll insofern nur als Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen.

§ 3

Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Punkte inklusive der Vor- und Nachbereitung und der administrativen Tätigkeiten **3,50 €** pro Betreuungsstunde.
- (3) Die unter Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (4) Die unter Abs. 2, 5 und 7 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe entsprechend der bisherigen, ggf. durchschnittlichen Betreuung für die betreffenden Betreuungsverhältnisse gewährt. Voraussetzung ist, dass dieses Tages-

pflegeverhältnis bereits mindestens sechs Monate durchgehend besteht oder auf eine Dauer von mindestens sechs Monaten angelegt ist.

- (5) Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 erhöht sich die Geldleistung auf **4,50 €** pro Betreuungsstunde. Der besondere Förderbedarf wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Die Tagespflegeperson soll grundsätzlich über eine nach § 4 der Satzung hinausgehende zusätzliche Qualifikation verfügen.
- (6) Eine geeignete Tagespflegeperson, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII nicht erfüllt und ein Tagespflegekind betreut, erhält für die unter Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Punkte **2,80 €** pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Eine Erstattung von Aufwendungen nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 erfolgt nicht.
- (7) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr eine Betreuungszeit von 30 % berücksichtigt. Ausnahmen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich.
- (8) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt.
- (9) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreien Zeiten, sonstigen Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während der Ferienzeiten zu berücksichtigen sind.
- (10) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretung die entsprechende Geldleistung.

§ 4

Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

- (1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
- (2) Geeignet im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII sind Tagespflegepersonen, die sich durch ihre
 - Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (3) Die Eignung der Tagespflegepersonen wird im Rahmen einer Überprüfung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt.
- (4) Für den Qualifizierungslehrgang wird das Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit einem Stundenumfang von zurzeit 160 Stunden zugrunde gelegt. Ferner ist alle zwei Jahre ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kindernotfallseminar zu erbringen. Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang und über das Kindernotfallseminar, dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen.

(5) Die Kosten dieses Qualifizierungslehrganges sowie für das Kindernotfallseminar werden vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen, wenn

- die geeignete Tagespflegeperson die Teilnahme an dem Qualifizierungslehrgang und dem Kindernotfallseminar vorab mit dem Träger der Jugendhilfe abstimmt,
- die Tagespflegeperson zur Aufnahme in die Vermittlungsdatei für Kindertagespflege des Landkreises Cuxhaven bereit ist,
- die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde und
- die Bereitschaft erklärt wird, dem Landkreis für die Dauer von zwei Jahren als Tagespflegeperson zur Verfügung zu stehen.

§ 5

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind die Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung erfüllen. Näheres regelt § 43 SGB VIII.

§ 6

Vermittlung und Beratung

- (1) Die Vermittlung einer Tagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Im Landkreis Cuxhaven werden die Vermittlung und Beratung von Tagespflegestellen durch das Familien- und Kinderservicebüro wahrgenommen. Die Gesamtverantwortung und Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 79, 80 SGB VIII.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurde und die, sofern erforderlich, über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe lässt sich von der Tagespflegeperson schriftlich erklären, dass diese den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt.
- (3) Bei der Vermittlung sollen die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen aufeinander abgestimmt werden.
- (4) Erziehungsberechtigte, Tagespflegepersonen und ehrenamtliche Initiativen werden in allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angeboten fachkundig beraten. Die Beratung wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe fachlich ergänzt.
- (5) Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen werden darüber informiert, dass die Erziehungsberechtigten selbst urteilen, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und wem sie die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes übertragen. Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Tagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.

§ 7

Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Für den Beginn der Förderung in Kindertagespflege ist der Antragsmonat und insofern der Eingang des Antrages beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe maßgebend. Für Zeiträume vor Antragstellung ist eine Kostenübernahme auch dann nicht möglich, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.
- (2) Die Zahlung der Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn die Eignung der Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 oder § 24 Abs. 5 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Der Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung ist durch geeignete Nachweise darzulegen.

§ 8

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Bei einer Unterbrechung der Kindertagespflege durch Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr weiterzuzahlen.

§ 9

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 10

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes 2. Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert.
- (3) Für ein 3. und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 11 Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die höchste Gruppe der Kostenbeitragstabelle.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von laufenden Geldleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, soweit es sich nicht um ergänzende Leistungen handelt, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Nettoeinkommen aus den letzten zwölf Monaten. Eltern, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen, haben die letzte Gewinn- und Verlustrechnung bzw. den letzten Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.
- (4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Einkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Kindertagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen. Als wesentlich in diesem Sinne ist insbesondere ein Wechsel der Kostenbeitragsstufe anzusehen.
- (5) Der Landkreis Cuxhaven ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils jährlich zu überprüfen.

§ 12 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Cuxhaven erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit den „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII“ der AGJÄ anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Cuxhaven, den 24. Juni 2009

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Bielefeld

Anlage 1 zur Satzung des Landkreises Cuxhaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom

Staffelung Kostenbeiträge Kindertagespflege

Eink.	Stufe :		monatliche Stundenzahl									% - Wert-Staffel
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Gr.	Monatseinkommen		20-39 Std.	40-59 Std.	60-79 Std.	80-99 Std.	100-119 Std.	120-139 Std.	140-159 Std.	160-179 Std.	ab 180 Std.	
	von	bis										
1	1.250 €	1.350 €	40	53	66	78	91	103	116	129	141	60%
2	1.351 €	1.575 €	47	62	77	91	106	121	135	150	165	70%
3	1.576 €	1.913 €	57	75	93	111	129	147	164	182	200	85%
4	1.914 €	2.250 €	67	88	109	130	151	172	193	214	235	100%
5	2.251 €	2.588 €	78	102	126	150	174	198	222	247	271	115%
6	2.589 €	2.925 €	88	115	142	170	197	224	251	279	306	130%
7	2.926 €	3.263 €	98	128	159	189	220	250	280	311	341	145%
8	3.264 €	3.600 €	108	141	175	209	242	276	309	343	377	160%
9	3.601 €	3.938 €	118	155	191	228	265	302	338	375	412	175%
10	3.939 €	4.500 €	135	177	219	261	303	345	387	429	471	200%
11	4.501 €		152	199	246	293	341	388	435	482	530	225%

Für ein zweites Kind in Tagespflege werden 50 % der vorstehenden Beträge als Kostenbeitrag erhoben. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Die vorstehende Staffelung geht von einem 3-Personen-Haushalt aus.

Für einen 2-Personen-Haushalt wird jeweils die nächsthöhere Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Bei mehr als drei Personen wird je weiterer kindergeldberechtigter Person eine Herabstufung um eine Einkommensgruppe vorgenommen.